

Organisation des Schützenwesens

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **16 (1906)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

allein damit war noch keineswegs eine besondere Schnelligkeit in der Feuerabgabe erreicht, da es oft eine Stunde brauchte, bis der Schütze gerüstet war und seine Büchse schußbereit in mindestens 12 Tempo geladen hatte.¹⁾

Seit dem man zu Anfang des XIX. Jahrhunderts das explodierende Schießpulver aus Knallquecksilber und Salpeter zusammensetzen lernte, war der Weg zum Perkussions- oder Pistongewehr (mit Schlagschloß- oder Pistonbatterie) geebnet. Als sein Erfinder wird Forsyth, ein schottischer Waffenschmid, genannt, der 1807 ein Patent darauf nahm. Das Perkussionsgewehr führte dann den Engländer Joseph Epps zur Erfindung des Zündhütchens, den guten Bekannten unserer Zeit und treuen Begleiter des schweren, messingbeschlagenen und mit Hebel versehenen alten Standstuhlers, welcher, ehemals der Stolz und die Freude unserer alten Meisterjützen des XIX. Jahrhunderts, jetzt durch die Hinterlader in die Kumpelkammer verdrängt worden ist.

Gehen wir nun über zur eigentlichen **Organisation des Schützenwesens** in unserm Lande.

Die Protokolle unserer Schützengesellschaften reichen nicht über die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hinaus²⁾. Alle

¹⁾ Nach einem Exercitium militaire aus dem Jahre 1794 geben wir hier die einzelnen Bewegungen auf Kommando:

1. Ladts — G'wehr!
2. Pfann — auf!
3. Greift d' — Patron!
4. Öffnet d' — Patron!
5. Pulver auf d' — Pfann!
6. Schließt d' — Pfann!
7. Zur Ladung 's — G'wehr!
8. Patron in — Lauf!
9. Ladstock — r'aus!
10. Stoßt d' — Patron!
11. Ladstock an — 's Ort!
12. Fertig!
13. T' an!
14. Feuer!
15. Schließt d' Pfann!

²⁾ In Schwyz sind sie teilweise seit 1826 vorhanden, in Einsiedeln zurück bis 1797 (Ochsner), ja sogar in Zürich nur bis 1731 (Marti).

ältern Verordnungen und Bestimmungen über das Schützenwesen und die Schützengesellschaften sind in den Ratsprotokollen zu suchen. Der Rat mischte sich früher in alles, ordnete alles, besorgte alles¹⁾; warum nicht auch das Schützen- und Schießwesen, welches gerade bei einem so kriegerischen Volke, wie die alten Schwyzer waren, mit dem alten Staatsleben im innigsten Zusammenhange stehen mußte. Der Rat bestimmte von jeher die innere und äußere Organisation seiner Zielschaften und erließ dazu die nötigen Verordnungen und Reglemente; er setzte die Schießtage und die Schießzeit fest, wählte den Vorstand, bestimmte Waffe und Ladung, die Gaben und Gabenverwendung, kurzum alles, was die Schützen tun und lassen durften.

Der direkte Vermittler zwischen Rat und Schützengesellschaften war der Landesjäckelmeister.

Den Schützenvortrag bildeten im alten Lande Schwyz der Schützenvogt, der Schützenmeister und der Schützenfähndrich; später trat noch der Schützenreiber in das Kollegium. Dazu kam dann auch der Schützenwirt oder „Stubenvater“²⁾.

Die Wahl des Vorstandes hat von jeher der Rat sich vorbehalten; beim Schützenvogt und Schützenmeister haben wir das bereits gesehen und bezüglich des Schützenfähndrichs bestimmt ein Landratsbeschluß vom 31. Dez. 1646: „Uff hütigen Tag ist Fendrich Samuel Ziltener (so vor diesem von Einem geessenen Landrath zum Schützenfendrich verordnet) wiederumb bestetiget, daß Fendli aber solle hinder dem Schützenhauptman liegen, vnd solle allwegen ein Schützenfendrich von einem geessenen Rath vnd nit von dem Schützenhauptman erwählt werden.“ Der Schützenfähndrich war das Bindeglied zwischen den eigentlichen Zielschützen und den Feuertgewehrtragenden des

¹⁾ Ja sogar den Mist, des Bauern List; so erkennt er u. a. den 28. April 1608: „Das Buwen mit Mistanlegen ist widerum nachgelassen“; oder: der Samenhanf dürfe nicht gezogen werden, bis die gnädigen Herren und Obern es erlaubten.

²⁾ Einsiedeln hatte den Schützenmeister, Schützenstatthalter und Schützenfähndrich (Ochsner a. a. D.); die Unter- und die Obermarch je einen Schützenmeister, die Höfe den Schützenmeister und Schützenweibel.

Auszuges, welche unter dem gemeinsamen Fähndli und unter Schützenhauptleuten marschierten.

Auch die Schützen der übrigen Landschaften verkehrten meist direkt mit dem Landesfäkelmeister oder dann mit dem Landshauptmann. Zur Entgegennahme der vorgeschriebenen Rechnungsablage wurde jeweilen ein obrigkeitlicher Ratsaus- schuß bezeichnet: „Vnd söllend alle alte schützenmeister Rechnung gäben, zu deren sind verordnet als namlichen Ammann Schilter vnd statthalter vff der Mur vnd sol vor geseffenen Rath wieder angezogen werden“, lautet ein Rathsbeschluß vom 26. April 1597.

Schützenordnungen sind vom schwyz. Landrate offenbar schon frühzeitig erlassen worden. Anhaltspunkte dafür gibt das älteste Ratsprotokoll; 1552, April 25.: „Die schützen Im vnd vfferthalb Landz wie vor beliben lassen vnd wie vor (die Gaben) verabsolgen lassen“. 1555, April 29.: „Vnd die schützen hie halten wie vorhin vnd söllind dem schützenbrieff nachgan“.

Im Jahre 1644, den 16. Januar, erklärte der Rat: „Wie man instkünftig vff den Zielschaften schießen solle, vnd dan wegen der Bzzeugen (Auszügen) ist ein vßschuß gemacht herinnen ein Ordnung zu machen.

Dieses neue Ratsgeschent war bei den Schützen offenbar sehr unbeliebt. Am 13. März 1648 beschwerten sie sich „treffent- lich“ wegen der neuen Ordnung und beehrten, daß solche wiederum aufgehoben werde und man sie bei der alten Ordnung verbleiben lassen wolle. Es wurde davon zwar zu Handen des geseffenen Landrates Notiz genommen, jedoch beschlossen, der Herr Landammann solle den Beschwerdestellern einen Zuspruch halten, daß sie damit „aussetzen mögen“. Schon am 21. März gleichen Jahres hatte der geseffene Landrat das Gesuch in Be- ratung gezogen und beschlossen: „Auff daß Gemeine Schützen vnseres Landts sich abermahlen hoch beklagt wegen der Innen gemachten vnd vorgeschriebenen neuwen Ordnung, dringlichst Begehrende man Sye bey alter Ordnung verbliben lassen vnd sich erinnern wollte, wie der Zeit wegen vmb vnß herum- schwebender Kriegßleuffen ein hohe noturfft seye, daß die

schützen gepflanzt, die Musqueten erhalten vund Kriegsbrauch vnd ordnung erlehret werden. Hingegen aber gutmeinend discutiret worden, daß solche Ordnung allein zuo abschneidung überflüssigen Fressens und Sauffens gemacht worden, also man besser finde, daß es darbey sein Bewenden haben solle: Ist also Erkhendt, daß es bey neuw gemachter und vom gefessenen Rath Confirmirten Ordnung sein Bewenden vund dero Steiff und fest obgehalten werde“.

Dagegen erkannte der Rat am 9. April 1650: „daß man wieder vff den Zillschaften wie von altem hero schießen solle.“

In den Jahren 1654—1656 scheint unter dem Landesjäckelmeister Frz. Betschart wieder eine andere Schützenordnung gemacht worden zu sein, denn im Protokoll des gefessenen Landrates vom 14. Mai 1660 heißt es: „Demnach ist Anzug beschehen, wegen der Schützen Ordnung, wessentwegen ein Ordnung gemacht worden vundt in daß meer kommen ob man bey der Ordnung, die vnder Hrn. Sekelmeister Franz Betschart gemacht worden, oder bey der erst (neu) aufgesetzten vnd abgelesenen Ordnung bleiben solle oder nit. Ist also Erkhendt, daß es bey der Neuen vundt aufgesetzten, auch hüt abgelesenen Ordnung verpleiben solle.“

Da dieses das älteste auf uns gekommene derartige Statut der damaligen Zillschaften unseres Landes ist, so mag es hier vollständig Platz finden, zumal es offenbar auf einer ältern Verordnung beruht.

„Schützenordnung. Solte nachmahlen für gut angesehen, daß man die schon hiervor aufgesetzte — vundt ein Zeit gebrauchte formb zum Zill zeshießen, wieder herfür nehmen vndt brauchen solle; Benantlichen, daß auf einicher hieruor gewestter Zillschaften inß künftige nit mehr geschossen werden solle sonderen allein uff der Zillschaft zue Schwyz fünfmahl Das ist auff den In- vundt außschießendt, auf Schwyzer vndt Kloster-Kirchweichung, wie auch die Obacher-Kirchweichung. Vundt dannethin auff die Arther- Steiner- vnd Muotherthaller Kirchweichung vff selbigen Zillschaften.

„Vff disere Schießtagen, wird die Oberkeit durch den HERN

Sekelmeister zuo verschiesßen geben lassen, Jedesmahß zwö Doblén Bargelt oder sovill wahren dafür, die sachen werthß seyn, solle von diserén Oberkeitlichen Gaaben die Abtheilung dergestalten gemacht sein, namblíchen dem erstern solle davon gevolgen fünff Kronen, daß Übrige nebendt anderen zue fehlenden Gaben Jedesmahß den Schützen abzetheilen heimgestellt werden.

„Uff die Schwyzer- vndt Klosterkirchweichung wirt man auch neben den Mußqueten mit denn Feuerbüchsen schießen vndt vff Jeden diserén bedén Tägén ein Doblén von der oberkeit zuo Gaab geben werden.

„Wie dann von den Jenigen so von Unßren gnädigen Herren und Oberen vndt gemeinen Landtleuthen mit Ehren Ämpteren und Gesandtehen verehrt werden, wie auch denen so hochzeit halten auff einer oder der andern diser Zihlstatten ein Ehren Gaab zu geben zu gelassen, aber in den dryen eußeren Zihlschaften aufgesetzte Tag, auff der Zihlschaft zu Schwyz aber auf bedingte tág einen nach der Schützen belieben verschossen werden sollen.

„Wenn aber außert diserén Ein- undt der ander wer, der were von einem old dem anderen umb etwas angesprochen worden solte Etwas zeverchießen gegeben oder auff die Helf- oder Fastnachttag zu verehren oder Wein zue zahlen angesprochen würde, vnd deß ansprechenden, eß were einer oder Mehr, Kundschaft, auf zwey Jahr nit mehr gelten¹⁾.

„Hosen Wein sole einem 2 Maaß zue zahlen zugelassen — keiner aber hierzue gebunden sein; doch solle eß mit barem gelt Bezalt oder für Praktiziert gehalten werden. Unnd solle jedem Ehrlichen Man 2 Maaß zue zahlen zuegelassen sein.

„Der Schützenmeister zue Schwyz, wan Er mit den Schützen auff vorbemelte Zihlschaften und dry Fleckhen sich begeben wirt, solle mit denselben kheine Kosten haben, allein Im zuegelassen sein uff solche Tág an den anderen ußeren obbenambten Zihlstatten allein Sächß Maaß Wein zue zahlen und

¹⁾ d. h. es wurde ihm so lange die Zeugensfähigkeit entzogen.

nit witerß, aber mit barem gelt. Im Übrigen solle eß genzlichen by dem Schützenmeister verpliben.“

Offenbar infolge einer neuen Militärorganisation faßte der gefessene Landrat den 29. Januar 1682 den Beschluß: „Inßkünftig aber, damit die jetzt wol bestellte Kriegsdisposition conserviert werde, solle von Einem großen gwald eine fürdersame Disposition deß Schiessens= vndt Schützenhauß halber gemacht werden.“

Interessant ist die Schützenordnung vom 23. Juni 1720, namentlich wegen der mit dem Frühlingschießen verbundenen Militärmusterung¹⁾. Sie ist die erste, welche von der Landsgemeinde erlassen wurde, und lautet:

„Schützenordnung. Die durch Einen Ehren außschuß von Rätth und Landlütthen, unßerm lieben Vatterland zuo bestem nutzen und aufnamb auch jedem Ehrlichen Landmann Ein= und beyßäß, in allen vorfallenden Religions= und Vaterlandß nöthen und gefahren höchst Ersprießlich abgefäßt, und heuth dato zu Nbach vor der Brugg an öffentlicher Landsgemeind in Kraft Einer Meyenlandsgmeind ratifiziert und bestätet worden. Erstlichen — damit denjenigen schützern, die auf allen Zihlschaften vnseres Landß zuo den schießen (: wie bisharo geübt worden :) Eine sondere Liebe bezeuget Eine sonst anständige Kurzwil nicht völlig benomben werde, alß solle Jedem sommer durch, auf iedem schützenhauß drey mahlen mögen geschossen werden, als namblich an dem Anschießet, Kirchweihung und Ausschießet, jedoch daß der an= und ausschießet in unßerm ganzen Landt

¹⁾ Schon im Jahre 1682 begegnen wir einem Anzug betreffend die Militärmusterung; 3. März: „Die Hñern Quartier=Hauptleuth so ihre Ködell dem Hñrn Landshauptman nit eingehändiget, sollen längst bey Kr. 20 huöß biß auff künftigen Sontag Ihme behendigen; Und solle alßdann wann Herr Landshauptm. und Herr Obrist Wachtmeister Keding mit Abtheilung deß Volkhs und formation des Kriegssohrnung fertig, bey künftigem 3fachem Landtrath solle ein Anzug beschehen belangent die Schützen=Zielschaften und die allgemeine Musterung, auch der Oberoffiziere.“

Am 21. März gleichen Jahres hatten die Kriegsräte über die allgemeine Landesmusterung auf Ofterdienstag Beschluß gefaßt und zwar im Pfarrhof.

allzuogleich an Einem Tag sollen gehalten werden; an den Kilbenen aber überlaßt man den Zihlschaften je eine die andere — nach altem bruch vnd Hartthomen Ein zuo ladten. An denen 3 ob gemelten schieffeten sollen die auf die LandsEmbter und Combagnien gelegte gaben, nebet dem Drittel, die sonst von jeweiligem HHrn. Landtsfeltn. obrigkeitl. gegeben werden, vnd findt man das wan schon keine Bogteyen zue vergeben, dennoch biß 4 gaben auf jeden schieffet vnd Einer jeden Zihlschaft besonders in Außerm Landt, ohne den vermelden Drittel, die Herren Hosen können verschossen vnd verkurzwilet werden.

Zum Anderen Ist hochnothwändig vndt nützlich Erfunden und Erkennt worden, daß jährlich in dem frühling, in dem Aprill, der Tag aber die Oberkeit Ernambsen solle, Ein Landtschieffet sambt Einer Landtsmusterung in den 4 Landtquartieren¹⁾ gehalten werden solle, dergestalten, daß jedes Quartier auf den bestimmten samelplatz mit under- und übergwehr, Kraut und loth, dem gemeinen soldaten bey einem halben Thaler und den HH. Officieren und HH. Räten bey Einer Ducaten ohnabläßlicher buoß, Erscheinen solle, alwo solches in gueter ordnung zu 4 hoch, vnder Commando und Anführung ihrer Officierer, auf den zuo der aufgehentten schiben, verohrneten stand anmarschieren, Ein Jeder sein Füsün und Kriegsrohr von Eigener Hand mit laufenden Kugeln ladten und schieffen solle; und damit die begird und liebe zuo Einem so nütlichen und nothwändigen Landtschieffet geEuffnet und gemehret werde, als ist geohrnet, daß die zwei Drittel von den jährlichen oberkeitl. gewidmeten schießgeltern, so sich in Gld. 153 β. 6 ohne den Drittel der zuo den 3 obvermelten sommerschieffeten gehörig, Erstrekhen, in die 4 Quartier ordentlich Einzutheilen, vnd zuo verschiesfen sein sollen — betrifft Jedem Quartier Gld. 38 β 11 a. 3. Wie aber solche Gld. 38 β 11 a. 3, außzuothteilen syen, wird Es dem HH. Major und Hauptleüthen jeden Quartiers überlassen.

Und weilen nit billich daß auf solchen Landtschieffet nur alein, die mit den rohren Erscheinen sollen, als sollen auch alle

¹⁾ Schwyz, Arth, Muotathal und Steinen.

in den Kriegs-Rödtlen Eingeschriebnen und 16 Jahr alte, sie mögen gleich mit Knüttel old Halparthen oder waß Eß für gwehr zu ihrem gebruch, versächen seyn, bey gefetzter Buoß Eines halben Thalers, schuldig sein, bey Anfang des Landtschießens zuo Erscheinen, welche Knüttelierer u. Halpartierer auf dem verohrneten samelplatz von den fusiliereren abgesöndert und währendem schießet von Einem ihrer officierern exerziert gemustert und ordentlich vnderwiesen werden sollen, welche Knüttelierern und Halepartieren billichen antrieb geben wird, künftighin, nach bester anständigkeith sich auch mit guoten rohren zuo versuchen.“

Das war jedenfalls nebst den Gaben ein gutes Mittel, den Zuzug zu den Schützen zu vermehren, denn wer wollte auch gern mit Knütteln und Helbarden umsonst exerzieren und gegen Grünhäge stürmen, wie es übrigens noch im XIX. Jahrhundert geschehen sein soll.

Hundert Jahre später, den 23. Juni 1820, erließ die Landsgemeinde wiederum eine neue Schützenordnung für sämtliche Schießstände, die seither in allen 14 Gemeinden des Bezirkes Schwyz errichtet worden.

Ein ziemlich detaillirtes Schützenreglement enthält: „Der Landschaft March schützenordnung, welche auf oberkeitliche ratification aufgesetzt und für dieß Jahr von dem Hochgeehrten Hrn. Landsehelmeister Jos. Carl Schorno bestätigt worden. Actum zu Lachen den 28 Augusti anno 1721“.

In Einsiedeln haben Schützenordnungen von 1647 und 1673 die Genehmigung des Rats erhalten.¹⁾

In den beiden Höfen Wollerau und Pfäffikon sind mit der Schützenordnung vom 3. Aug. 1731, welche ebenfalls einläßliche Bestimmungen über das Schießen enthält, auch Vorschriften über das militärische Exercitium verbunden, aus denen hier folgendes entnommen werden soll:

„Nachdeme unter den beiden Höfen Pfäffikon und Wollerau bis dahin einiger Unterschied in dem gewöhnlichen Schützenhause-Schießet gepflogen worden und zwar wegen den großen

¹⁾ Dchsner a. a. D.

schweren Gabel-Rohren nicht die mindeste Ursache einer unterschiedlichen Meinung vorgefallen und damit unter uns zu Beibehaltung besserer Verständniß, eine Gleichförmigkeit in dem Schützen-Schießet eingerichtet, zu vorerst aber eine hochweise gnädige Obrigkeit um desto ehnder ein väterliches Belieben und Gefallen haben möge — haben wir auf unser unterthänig und ehrenbietiges Ansuchen an unseren Hochgeehrten lieben H^{rn}. Landshauptman Heinrich Antoni Reding von Biberegg, durch seine gutmütige Beihilf uns einhellig entschlossen und künftig fest und steif zu halten, auf und angenommen, benantlich:

3^{to}¹⁾ Wan aber alle 3 Compagnien beyder Höfen in 6 Rotten getheilt u. vorgeschribener maßen nur 5 könten für und zugut des militärischen employert werden, oder sich üben wollen²⁾,

4^{to} ist sowohl für den vordern als hintern Hof gemeint, daß die 6^{te} Rott ohne Unterschied der Einten oder der ander, sonder nach Abwechslung des Eint oder des andern Jahres, by und zu den Frengaben, ihr Schießet und gewünn, nach Proportion und wie ein jeder Hof den (Gewinn) der habenden Summa abtheilen wird, genießen solle; Indeme anbei in die frag kommen, ob aus einem in den andern Hof einem Jedem erlaubt sein möchte, um vorbemelte Ehrengaben schießen zu können, ist dieß Punkts halber folgende Erläuterung (gemacht), daß nämlich vorbemelte Herren-gaben³⁾ halber ein jeder Hof, ohne daß der Einte und der andere kommen möge, verschossen werden sollen; der Frengaben halber aber, können sie nach belieben einander brüderlich einladen.

6^{to} Damit unser hochweise gnädige Oberkeit nicht allein in vorgedachten Punkten ein gnädiges Gefallen haben möge, ist hierbei der eigentliche Willen u. Befehl, daß in dem vordern Hof allezeit eine Rott, weil selber Hof nur eine Compagnie ausmachet, in dem hintern Hof aber zwei Compagnien sich befinden, also auch 2 Rotten zu den 6 Schießeten, allZeit von jeder Compagnie eine Rott und zwar allzeit der ober-Diffizir mit dem Wachtmeister oder Unteroffizier, Fourirschütz, Corporal und Ge-

1) Die übrigen Artikel enthalten lediglich Schießbestimmungen.

2) Weil nämlich nur 5 Schießen vorgesehen waren.

3) 20 Gld. für den vordern und. 36 Gld. für den hintern Hof.

freite samt den Grenadieren¹⁾ und Gemeinen, darzu allzeit ein Trummenschlager gemeint, in Summa eine ganze Kott, wie die Rödél zügen, bey unablässiger Buße von 25 Schilling sich einfinden, durch die Trüllmeister, wozu die Widemajors ernamset, exerziren lassen und nachmalen ein Jeder nach dem andern seine Schuß thun soll.

7^{mo} Bei diesem hat es aber nicht die Meinung, daß einem jeden Hofmann, so außer den betreffenden Kotten, zu schießen nicht erlaubt sein solle, sondern daß allein eine jede Kott ihre Schuldigkeit habe, vorgedachte militärische Übung zu verrichten und jedem Hoffman in seinem Hof freigestellt ist, um oft gemeldete Herren- und Frengaben schießen zu mögen.

8^{to} Übrigens mithin die Schützenmeister und Schützenweibel bei ihrer eheborigen Übung verbleiben mögen.“

Nebst diesen allgemeinen Vorschriften hat der schwyzerische Landrat seit dem XVI. Jahrhundert eine Reihe von Spezialvorschriften und Reglementen erlassen, aus denen zu ersehen ist, wann und wie unsere Vorfahren geschossen und die alten Lunten-, Radischloß- und Hackenbüchsen, die Musketen und Feuersteingewehre gehandhabt haben.

In den oben angeführten allgemeinen Vorschriften sind die offiziellen **Schießtage**, an welchem jeder, der im Kriegsfalle unter die Büchsenchützen (Musketiere) eingereiht war²⁾, mit seinem Rohr auf die Zielstatt kommen mußte und um übrig-

¹⁾ Die Grenadiere waren ursprünglich eine besondere Art von Schützen. Zu Ende des XVII. Jahrhunderts kamen nämlich die sog. „Grenaden“ d. h. ca. 3 \bar{u} schwere Hohlkugeln von Eisen oder Blei auf, die mit einer Sprengladung gefüllt und mit einer eisernen Brandröhre versehen waren. Die Leute, welche im Gefecht diese Kugeln von Hand gegen den Feind zu schleudern hatten, nachdem zuvor der Zündsatz mit einer Lunte in Brand gesetzt worden, hießen Grenadiere. Als die Grenaden außer Gebrauch kamen, behielt man gleichwohl die Grenadiere als Elitetruppe bei, verwendete sie aber wie die andere Infanterie.

²⁾ Maßgebend für die militärische Einteilung war das Vermögen. Wie die Harnischträger, wurden auch die Büchsenchützen aus den vermöglicheren Bürgern rekrutiert.

Nach der Kriegsordnung von 1628 war der Auszug nach Waffengattungen folgendermaßen bestellt: (siehe folgende Seite, unten!)

feitliche Gaben schießen konnte, vorübergehend bereits gestreift worden. Auf der Zielstatt zu Schwyz hatte man schon frühzeitig fünf solche, die vom Rat angeeignet worden. Wenn der Landratsbeschuß vom 11. Dez. 1647 ausdrücklich von fünf Schießtagen spricht, dann aber bei ihrer Aufzählung nur vier (den Ausschießet, die Schwyzer-, Kloster- und Ebacher-Kirchweih nennt, so dürfte die Lösung des Rätsels im Ratserkenntnis vom 29. Mai 1599 zu finden sein: „Es habent unsere HHerren und und obern uff disen Tag der schützen wegen sich erleüteret und erkhennt, daß man fürbaß deß sommers mit der Kriegsrüstung oldt schnapper schieffen sölle und die schützen mit ernst vermanet werden, daß sy sich dermassen mit Kriegsrüstung so zu einem schützen dienstlich, versehenet und verfasset machent damit unsere HHerren und obern so die Gaben zu verschiesfen geben ein guot vergnügen haben mögen. Ist Inen den schützen hiemit zugelassen, daß sy im Val sy es begerend alle dry schütz wüschen und fortern mögent.“

Auch der noch zu erwähnende Beschuß vom 31. Mai 1595 läßt mit Sicherheit auf einen fünften obrigkeitlichen Schießtag schließen, und am 2. Mai 1648 hat der Rat den Schützen nochmals zugelassen: „deß Sommers einmahl mit der Feuerbüchsen zu schieffen“ — wozu sie aber die von den „Bpflecken“ einzuladen hatten.

Der Schützentag im Sommer war der sog. In- oder Anschießet, wie das aus der bereits angeführten Schützenordnung von 1660 sich ergibt.

	Schützen	Harnischtrager	Hellebardiere	Spießtrager	Total
Schwyz	246	258	504	216	1224
March	84	84	168	72	408
Einriedeln	54	51	105	45	255
Rüßnacht	54	51	105	45	255
Höfe	42	42	87	36	207
Total	480	486	969	414	2349

Am 27. Sept. 1658 erkannte der Rat: „Es solle auch jeder so sich für ein bidermann haltet mit seinem vferlegten Wehr und Waffen vnd was nöthig, gerüst halten, bey Straff und ungnadt solchermassen, daß man zu jederzeit sich gerüst befinden möge.“

Den übrigen alten Zielstätten Arth, Steinen und Muotathal, zu denen sich später noch Steinen und Morschach gesellte, war bis zum Jahre 1720 nur ein Gaben-Schießtag bewilliget, nämlich an der Kirchweih. An diesem Kirchweihschießen der Ausgemeinden nahm dann gewöhnlich auch der Schützenmeister von Schwyz mit seinen Zielschützen teil. (Verordnung von 1660) und dieser Brauch wird zweifellos unter den sechs bzw. sieben (mit Schwyz) bestehenden Zielschaften ein gegenseitiger gewesen sein. Er bedingte aber, daß die einzelnen Kirchweihschießen nicht auf den nämlichen Tag fielen.¹⁾ Tatsächlich hat der Rat (wohl mit Rücksicht darauf) die Bestimmung der Kirchweihschießtage freigegeben. Dagegen mußten An- und Ausschießet auf allen Zielschaften am gleichen, vom Räte einige Zeit vorher bestimmten Tage (gewöhnlich im September und Oktober) gehalten werden. Daß der streng katholische Rat von Schwyz auf besondere Anlässe des Kirchenjahres Rücksicht nahm, ist selbstverständlich. So beschloß er am 26. Mai 1629: „Weyl vff jetzt künftigen Sonntag ein sunderbarer Ablauf angehen und 14 Tag lang währen wird als habend meine gnädigen H^{rn}. hinzwüschert die „schurt“ eingestellt und zu mahl auch verboten daß in wehrend der Zeit niemandts sich in Wirthshäußern inenschlan finden lassen sölle. Vnd menigklich sich des spillens enthalten by Gld. 20 buoß. Vnd damit sich durchuß nit Ursach neme etwarin zu ergern, als soll das schiessen vff der Zillschaft auch eingestellt sein.“

Nachdem man im 1712er (Willmerger) Krieg wohl einsehen gelernt hatte, daß mit einer allzukargen Öffnung von offiziellen Schießtagen, namentlich in den Ausgemeinden, dem Schießwesen des Landes kein Dienst erwiesen werde, nahm der Rat anno 1720 einen Anlauf zum Bessern und gestattete auch den äußern Zielschaften den Sommer durch drei Schützentage: Anschießet, Kirchweih- und Ausschießet. Mit dem Ausschießet wurde in

¹⁾ Im Jahre 1779 wurden die „Kilbinen“ von der Maien-Landsgemeinde — weil „es heilsam und nützlich zu sein allgemein befunden worden“ — im ganzen Land auf einen einzigen, von der Obrigkeit in Verbindung mit dem Ordinariat zu bestimmenden Tag zusammengelegt.

späterer Zeit der Schützenanz und das Schützenmahl verbunden; letzteres ist eine Erinnerung an die alte „Urte“ auf der Schützenstube.

Einen beachtenswerten Beschluß faßten diesbezüglich am 11. Oktober 1818 die frommen Bürger und Schießgesellen im Alpthal: „Auf Genehmigung U. G. H. u. Obern hat der Kirchenrat im Alpthal erkannt, daß für alle Zukunft das Schützenmal weder jemals auf einen Sonntag nach ganzen Feiertag, sondern bestimmt auf den Tag des Ausschießens gehalten werde, und zwar also, daß das Mal, der Tanz und Ausschießend in der Zeit von einem Tag und einer Nacht geschlossen sein soll, aus folgenden Ursachen:

1. daß der Sonntag nicht mehr mit dem ungeziemenden Betragen und andern Übertretungen geistlicher und weltlicher Gebote entheiligt werde;

2. daß auch der ehrliche Arme an allen den Freuden, welche eigentlich zum Ausschießen gerechnet werden, Theil nehmen könne und auch sonst mehr Einheit und Gemeingeist unter die Leute kommen;

3. Und auch dem zu großen Geiz und der Verschwendung des Geldes die nöthigen Schranken gesetzt werden.“

Namens des Kirchenrates unterzeichnet den Beschluß „Joh. Ant. Käber, Parochus“, der wohl auch den Anstoß dazu gegeben haben wird.

Daß die eigentlichen Schützen d. h. die Mitglieder der Schützengesellschaften, nebst den gesetzlichen bzw. obrigkeitlichen Schießtagen — namentlich Sonntags — auf dem Schützenhaus zu Tbach „kurzwileten“, wie anderwärts, lag in der Natur der alten Schwyzer.

In Einsiedeln hatte jährlich „ein Jeder, dem eine Muskete in den Krieg zu tragen auferlegt worden, zwei Mal im Jahre, an Kirchweih und Ausschießet, sein eigen Rohr auf die Zielstatt zu tragen und mit den Schützen zum Ziele zu schießen“. ¹⁾

Bezüglich der **Schießzeit** galt von jeher die allgemeine Bestimmung, daß an Sonntagen erst nach Beendigung des

¹⁾ Ratschluß vom 10. Juli 1673 bei Dchsner a. a. D.

ordentlichen Gottesdienstes¹⁾ mit dem Schießen begonnen werden durfte. Um obrigkeitliche Gaben dauerte dasselbe bis 5 Uhr, für die freien Gaben bis 6 Uhr abends; an den Kirchweihschießen auf allen Zielstätten „bis und solange frömbd und einheimische schützer nach ihrem Belieben geschossen haben“. Eine besondere Bestimmung betreffend die Schießzeit nahm 1765 Lauerz in seine Statuten auf: „Solle eß alle schießtäg abentß um 5 außgeschossen sein, außgenommen wen am steinerberg oder in der Capell im otten nachmittag ein predig gehalten wird, wie auch an der nachkilbi soll eß gelten biß um 6 Uhr“.

Ein weiterer Grundsatz für die offiziellen Schießtage betraf die **Ausrüstung**. Jeder Schütze hatte mit seiner „Kriegsrüstung“ auf der Schießstatt zu erscheinen. So lautet ein Ratschluß vom 27. April 1598: „Alls dann Bogt Zorn uff obermelten Tag zum schützenmeister geordnet worden, habent unsere Herren und oberen luoter erkhent, daß durch Hrn. Bogt Zorn alls schützenmeister gemeiner schützen angezeigt worden, daß meniglich so umb unjer Herren und obern gaben ze schießen bedacht, glich im Anfang mit eigner Kriegsrüstung verfasset schießen söllendt. Wie den die verordneten Herrn, was Inen ferners fürgehalten by dem schützenbrieff zu verbliben nach heüschender Rodturfft alles fürhalten und anzeigen werden.“

Ähnliche Bestimmungen enthält der noch anzuführende Beschluß vom 31. Mai 1595 und der bereits erwähnte vom 29. Mai 1599.

Was zur feldmäßigen Ausrüstung eines Hackenschützen und eines Musketierers gehört, ist bei Besprechung der verschiedenen Feuerwaffen bemerkt worden.

Wie die Schwyzer auf die Zielstatt ziehen mußten, schreibt die Ratsordre vom 27. Juni 1648 vor: „Es ist uff hüttigen

¹⁾ Der für das Seelenheil seiner Schutzbefohlenen ängstlich besorgte Rath wollte seine Leute während dem Gottesdienst in der Kirche haben, namentlich auch in der Predigt; 1671, Dez. 3.: „Ist Erkhendt, daß füröhin diejenigen so unnöthiger Wyß außert den Predigen in den Häußern oder auf den Gassen sich ein finden lassent, die sollent zuo papier genomen und öffentlich in der Kirchen abgelesen und harüber der Weyn verbotthen werden“.

Tag erläutere, daß hinfüro die Schützen, wann sy mit den Feuerbüchsen schießen, dann zu mahlen mit dem Wehr an den Syten ohne Bandellierung, aber mit dem Pulverfläschli und Ladung an der Siten schießen sollend“.

Nach der bereits benützten Verfügung des Rates von Einsiedeln vom 10. Juli 1673¹⁾ hatte dort der Schütze auf die Zielstatt mitzunehmen: „Lunte, Blei und Pulver und solle sich da stellen, als wenn er denselbigen Tag in den Krieg ziehen müßte“.

In der uralten Vorschrift, daß der Schütze mit seiner Kriegsrüstung auf der Zielstatt erscheinen mußte, lag vor allen die Tendenz, daß er daselbst auch mit seiner eigenen Büchse, aus seinem eigenen Rohr, zu schießen hatte, bei Verlust des Schusses; es war denn Sach, daß sein Gewehr „prästhast“ wurde, dann darf er ein anderes entleihen. Die Schützenordnung der Höfe vom 3. August 1731 behandelt diesen Grundsatz eingehend, indem sie in erster Linie vorschreibt, daß „ein jeder mit seiner Kriegswehr, so er an der Landesmusterung brauchen thut“, schießen solle; „Wenn aber sich unverhofft ereignen sollte, daß an gemeltem dessen eigenem Rohr etwas ermangeln würde alsdann soll ein solcher oder solche bei dem bestellten Schützenmeister, Schützenweibel und darzu wegen militärisch verordneten Offizieren anhalten, eines andern Rohres sich zu bedienen, und auf diese Weise, wan des Anhaltenden Anbringen also sich befindet, für dasselbe mal nicht abgeschlagen werden solle.“

Wohl überall im Lande wird auch praktiziert worden sein, was die Schützen von Lauerz anno 1765 statuiert haben: „Wann einer ein schadhast rohr hat, welches er nit kan brauchen, so solle Er erstens mit einem, der allein schießet, schießen, fahß aber keiner der gleichen wäre, so mag Er schießen, wo Er wil“; aber heißt es ferner: „Sollen auch nit mehr als 2 auß einem rohr schießen, außert eß seien Geistliche, Rathßherren oder Regierende schützenmeister, denen erlaubt ist, zu schießen wo sie wollen.“

Daß man nicht umsonst auf Gaben schießen konnte, ist begreiflich; nicht nur die ordentlichen Auslagen, sondern auch der

¹⁾ Ochsner a. a. D.

Gabensatz bedingten den sog. **Doppel**, aus dem wieder Nebengaben gemacht wurden. Die Höhe des Doppels war verschieden; im alten Land betrug er in früherer Zeit gewöhnlich 2 Schilling, am Ausschiesset 3 Schilling für drei Schüsse. Der neue Schütze hatte nebstdem 2 Sch. Eintrittsgeld zu zahlen. In der March wurde 1721 der Doppel auf 2½ Sch. für einen Schuß, und in der Höhe 1731 auf 2 Sch. für 2 Schüsse festgesetzt. In Einsiedeln¹⁾ wurde der Doppel im Jahre 1673 auf 5 Sch. festgesetzt. „Nach dem Rathserkenntniß vom 21. Juli 1692 sollen die mit Zwang 5, die mit Lauf 3 β doppeln. Für den Landschiesset im Herbst geht der Aufsatz auf 2 β 3 a. Schützenmeister, Schützenstatthalter, Britschenmeister und Zeiger waren doppelfrei.“

In Schwyz verfügte der Rat am 28. April 1603: „Soll auch keiner mit dem anderen theil und gmein han by 10 Gld. buoß, sol auch keiner Dings Topplen und dings Zeren by der buß so sonst ingmein ufgesetzt ist um dingszeren.“²⁾

Besondere Bestimmungen bestanden auch bezüglich der Beteiligung an den offiziellen Schützentagen, um beim Gabenschießen konkurrieren zu können. Um des Rechtes auf Gaben und andere Schützengewinne teilhaftig zu werden, mußte man nicht nur mit ordentlicher Rüstung und vorgeschriebenem Rohr schießen, sondern auch an allen gesetzlichen Schießtagen teilgenommen haben. So lautet ein interessanter Beschluß vom 31. Mai 1695: „Und ist zugelassen, daß man wiederumb mit dem Mandli miner Herren gab verschiesßen sölle, vßgenommen den Anschiesset sol man mit den kriegsrüstungen verschiesßen, vund so Eynere vff sölichen Ermelten Thag nid gegenwärdig wäre vund mit syner Eigenen

¹⁾ Major Dchsner a. a. D.

²⁾ Ueber Dingsdoppeln und Dingszehen hat der Rat verschiedene Verfügungen erlassen, namentlich über das letztere. Die Strafen waren verschiedene: 1521 5 \bar{z} , 1602 und 1604 20 Gld. 1598 durfte man bis auf den Betrag von 5 Gld. dingszehen, für mehr war 20 β Buße. Speziell im Jahre 1608 erließ der Rat einen geharnischten Ukas wegen „dem großen merklichen Schaden und verderbnuß, welcher in unserm Land oberhand genommen von wegen überflüssiger Zehrung und Kleidung dadurch der gemeine Mann vielmalen zuo ussersten Armuth und verderben kommen“ — „Zu Kriegszeiten aber soll dem Wirth (wegen Dingsgeben) auch gricht und rächt gehalten werden“.

Rüstung vmb söllliche gaben an gemelthen Thagen schüsse, der sol nachmals mit den mendlinen auch die gab nit gwinnen mögen, See von Eynem Fest zu dem anderen söllliche sach sol verstanden wärden, als nämlich so Eynen an Eynen Kilwy nitt schüsse sol Er zu der anderen auch nit gwinnen mögen, wan Er aber an der Ersten schießt mag Er bis zu dem anderen gwinnen was zu Imme gott glück gibt. Was aber den Ersten Thag belanget diewyl mit jederen vff den Ersten Thag mag gerüst wärden ist begeret, daß Er doch sunst syn Ersten Thag so Er anschießen anfachen wirt mit der Kriegsrüstung schießen sölle, den für hin Er den Fall hatt mag Er die gab auch gwinnen glich wie andere die anfangs mit geschossen. Sunst sol man dem schützenbrief nachkommen vnd by Bitten anschießen.“

Auch die einzelnen Zielstätten hatten über derartige Rechte der Schützen ihre besondere Vorschriften, z. B. Lauerz 1765: „Wan einer wil das recht haben von dem zahlten Wein zu genießen, der muß selbigen sommer 12 mal hier geschossen haben.“

Großem Wechsel waren die zum Gabenschießen zugelassenen und sonst gebrauchten **Feuerwaffen** unterworfen; nicht nur die Schützen, sondern auch die Herren des Rats hatten hierin ihre Launen. Namentlich in der zweiten Hälfte des XVI. und zu Beginn des XVII. Jahrhunderts, als das verbesserte Luntengewehr mit dem Schnapphahn und die Radschloßbüchse um den Vorrang sich stritten, ging man von einem System zum andern. Das „Zünd-Mandli“, namentlich auch der Schnapper, mit dem „zuverlässigen, lebendigen Feuer“ hielt sich wacker, vornehmlich auf den Kirchweihen und sogar neben dem Feuersteinschloß bis über das XVII. Jahrhundert hinaus, wenn es auch schon lange vorher die Rolle als offizielle „Reißbüchse“ an die Muskete, als ordentliche Kriegsrüstung, abtreten mußte. Mit ihm sind noch Meister Jörg und sein Sohn an die Schützenfeste gezogen und am großen „Fünfförter Schießen“ des Jahres 1559 in Schwyz konkurrierte das alte Luntengewehr neben dem Radschloß, und die Hackenbüchse neben der Muskete.

Im übrigen sind die verschiedenen Gewehrgattungen der alten Schützenzeit und ihre Verwendung auf den Schießstätten

bereits beim Kapitel über die alten Handfeuerwaffen und bei Besprechung einzelner Schützenordnungen erwähnt worden.

Unter genauer Kontrolle des Schützenmeisters bezw. der Schießaufsicht stand die Ladung, einerseits wegen möglicher Übervorteilung, anderseits wegen zu befürchtender Gefahr, denn vom größern oder kleinern Quantum des auf den Schuß verwendeten Pulvers war auch die größere oder geringere Massanz und die Treffsicherheit abhängig. Deshalb waren schon die Pulverrohre so eingerichtet, daß die Verwendung des Treibmittels per Schuß nach Kaliber und Distanz entsprechend abgemessen werden konnte. Die Schützenordnung der March von 1721 fand für nötig, zu bestimmen: „Solle man nit mit zwö Kugeln laden by Verliehrung des schuzens“.

Je nachdem man auf Stich- (Zwang) oderkehr- (Laufscheiben) schoß, war die Ladung eine verschiedene, mit oder ohne Zwang, „jedoch mit heiterer Erläuterung, daß der Zwang anderst nicht gemeint sein solle als daß kein Stopfer darzu gebraucht, sondern allein mit dem Ladstok (gelinder Drang) die Kugeln auf das Pulver hinunter falle, oder gestellt werde“.

Nun kann das **Schießen** beginnen. Den ersten Schuß hatte der Schützenmeister oder der Schützenstatthalter. Nachdem die schweren Hacken- und Gabelrohr von den Zielstätten verbannt waren und die Reißbüchse das offizielle Feuerrohr geworden, mußte der Schütze „mit freyer eigener Hand, ohne andere Byhülß, den Schuß thun“. Jeder hatte gewöhnlich einen „Umschuß zu thun“, d. h. einen Schuß imkehr abzugeben. Fast alle Schützenordnungen haben die Bestimmung, daß wenn der Schütze schußbereit im Stand steht, dreimal anschlägt und ihm der Schuß versagte oder ohne abzugehen ausbrannte oder wenn er dreimal ohne zu schießen absetzte, ein solcher für dasselbige Mal keinen gültigen Schusse mehr haben solle. Eine vernünftige Anwendung dieses Grundsatzes haben wiederum die Lauerzer (1763): „Wann einer drei mahl zu Backhen schlägt und den Hammen nit abzieht und ihme nit brennet, mag Er widerum erheben, so oft aß sich so ereignet“. Auch das Rohr umsonst gegen die Scheiben ablassen, zog den Verlust des

Schusses nach sich. Besser umschrieben wird letzteres Mißgeschick mit der Bestimmung: „Wan einem ein rohr auf dem laden liegendt loß gehet, so kan Er widerum schießen, wann Er aber daz rohr ab dem Laden gehabt, soll Er deß schuzes verlohren sein.“

Eine besondere Eigentümlichkeit bestund vor altem bei einzelnen Zielstätten auf dem Lande. Da war nämlich nicht blos Brauch, sondern sogar Vorschrift, daß wer schießen wollte, allzeit einen unparteiischen Mann bei sich auf dem Schützenstand haben mußte.

Wer den „Umschutz gethan“, mußte **stechen**. Wo 3 und mehr Scheiben vorhanden waren, diente eine bestimmte Stichscheibe für solche, welche den „Rehrschuß“ gefehlt und eine andere für die, welche getroffen hatten.

Bis um die Mitte des XIX. Jahrhunderts war die **Schützen-scheibe** ein zirka 3 Fuß über der Erde freihängender Holzschirm, zirka 5—6 Fuß im Quadrat und etwa „zwei Finger“ dick, dessen Schußlöcher jeweilen mit einem Holznagel wieder verschlagen werden mußten.

Um als **Treffer** gelten zu können, mußte die Kugel durchschlagen, es wäre denn, daß eine Leiste, ein Nagel oder ein Ast das verhinderte; sonst aber waren sog. „Schürpfschüsse“ (Streif- und Brallschüsse) ungültig.

So bestimmt z. B. die Schützenordnung der March von 1721: „Welcher schießt und die scheiben trift daß man's sehen mag, so gilt der schuz und gwünt der nechst bey dem löchlin auf dem Nagel, und der schuz so nit durch die schieben gehet gilt nichts, vorbehalten wan einer auf die Est, Stangen oder auf den nagell schießt, so gelten dieselbigen schütz, obschon sie die scheiben nit durchlochet haben.“

Zweimal durch's gleiche Loch zu schießen, war nicht erst im XIX. Jahrhundert, sondern früher schon erlaubt.

Hatten mehrere Schützen gleich viele Treffer, so wurde mit dem Zirkel abgemessen, wessen Kugel am nächsten beim Nagel, woran der Schirm aufgehängt war, als dem Mittelpunkt der Scheibe, saß. Bei gleichviel und gleichnahen Treffern entschied gewöhnlich ein anderer Stichschuß.

Den **Zeiger** auf dem Schützenhause zu Schwyz und wohl überall, wo eigentliche, ständige Zielstätten sich befanden, wählte die Schützengesellschaft oder auch der Schützenmeister. Eigentümliche Bestimmungen bestanden 1765 in Lauerz unter dem Titel: „Rechten Eineß Zeigerß“, die hier Platz finden sollen. Es geht daraus hervor, daß die Gesellschaft damals wohl ein eigenes Schützenhaus hatte¹⁾, aber keinen eigenen Scheiben- und Zeigerstand, und das wird auch noch in andern Gemeinden zeitweise der Fall gewesen sein. Die betreffende Zeigerordnung lautet:

„1. Ist zu wyssen, daß der Besitzer oder inhaber des gutß oder Matten wo die Zihlscheiben stehet, daß recht habe Zeiger zu sein, und kein andrer könne erwählt werden, wann Er eß selbstn thuon wolle.

2. Hingegen haben die schützen auch das recht in dießerem gut zu schießen und die scheiben alldorten zu henken, kan auch solcheß ihnen von dem Besitzer nit gewehrt werden.

3. Gehört dem Zeiger von jeder Gaab schilling 4 wie auch der schwarzsilling²⁾.

4. der altgewohnte Jahreß Lohn β 20 und dann

5. die scheiben sambt dem Bley.

6. Wenn auch diser Besitzer nit zum Zihl schießet und danach Zeiger ist, so gehört ihm den gezahlten Wein mit anderen schützen gleich zu verzehren.“

Wie bereits bemerkt, haben zu Ende des XVIII. Jahrhunderts die französische Invasion und das helvetische Regiment, mit der alten Ordnung überhaupt, auch die alten Ziel- und Schützengesellschaften verschlungen. Aber gerade damals, im Jahre 1798, haben doch die Schützen des Kantons Schwyz den Vorbeer unsterblichen Ruhmes sich erworben, bei Wollerau und Bäch,

¹⁾ Im Jahre 1702 bezahlte nämlich der Landessäckelmeister den Schützen von Lauerz an ihr neues Schützenhaus aus der Staatskasse 15 Gld. mit der Bedingung, daß sie künftig dasselbe in Ehren erhalten, d. h. den Unterhalt selbst bestreiten.

²⁾ War von dem, der ins Schwarze schoß, zu bezahlen, wie vom Regler dem Regalbuben für „alle neun“.

bei Rüfnacht und Immensee, bei St. Adrian, am Rusiberg und beim Strick zu Arth, an der Schindellegi, am Morgarten und bei Rothenthurm. War der ungleiche Kampf auf die Dauer auch aussichtslos gegen den übermächtigen Feind, vorab mit dem Stutzen hat sich der Heldennut des Schwyzer Hirtenvolkes wenigstens einen ehrenvollen Frieden erkämpft und gegen Annahme der helvetischen Verfassung das erlangt, was es vor allem begehrte: die freie Religionsübung, Sicherheit der Personen und des Eigentums und die Beibehaltung der Waffen.

Wie dann an Stelle des alten geessenen Rates die Municipalität, der Regierungs- und Distriktsstatthalter getreten, wurde auch den Schützengesellschaften der Charakter der Korporation abgesprochen und nur aus besonderer Vergünstigung „einzelnen Schießliebhabern das öffentliche Vergnügen“ eines jährlichen Schießens erlaubt. Wie das zuzuging, zeigt ein unter der ebenso schönen wie übel angebrachten Devise: „Freiheit, Gleichheit“ — am 29. Juli 1800 „im Namen der einen und unteilbaren helvetischen Republik“ erlassener Beschluß, lautend:

„Der Vollziehungsausschuß, nach angehörtem Bericht seines Justizministers über die sogenannten Freischießet, welche in einigen Gemeinden der Schweiz ohne die nöthige Polizei-Vorsicht verwilliget werden, beschließt:

1. Jede von den Municipalitäten verwilligte Erlaubniß eines Freischießet solle zu ihrer vollgültigen Kraft dem Unterstatthalter des Bezirks zu visieren vorgelegt werden.

2. Derselbe ist bewältiget den Ort zu verschließen, wo ein solcher Freischießet gehalten wird, wenn ihm die daherige Municipal-Erlaubniß zu visieren nicht vorgelegt wurde.

3. Sollte der Unterstatthalter hinlängliche Beweggründe haben, ein solches Visa zu verweigern, so wird er darüber dem Regierungsstatthalter des Kantons Bericht erstatten, der über die Begründnisse oder Unbegründnisse dieser Weigerung entscheiden wird.

4. Der Justiz- und Polizeiminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in das Blatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.“

Nachdem die Helvetik ausgewirtschaftet hatte und die Neuordnung des schwyzer. Staatswesens nach außen vollendet war, traten nach und nach auch die einzelnen öffentlichen und gesellschaftlichen Organismen im Innern wieder ins Leben; für die Schützengesellschaften des Kantons Schwyz wurde hiezu der Impuls gegeben durch den bereits angeführten Beschluß des Kantonsrates vom 20. Mai 1804. Die Anregung und das Entgegenkommen der obersten kantonalen Behörden fiel auf fruchtbaren Boden; die einzelnen Gemeinden wetteiferten mit Einladungen zu geselligen Ehr- und Freischießen, von denen wir eine Anzahl von Ankündigungen und Einladungen besitzen.¹⁾

Die Schießpläne aus dieser Periode sind kaum merklich verschieden von dem oben abgedruckten aus dem Jahre 1793. Es liegt ein solcher noch vor uns für ein Ehr- und Freischießen vom 12.—16. August 1810, gegeben von den H. Schützenmeister Karl Dom. v. Hettlingen und alt-Faktor Jos. Holdener. Nicht ohne Interesse ist aus der nachherigen Generalabrechnung zu ersehen, was die Saggeber dabei allerlei für Ausgaben gehabt und was sie verdient haben. Darum soll das Aktenstück hier ebenfalls Platz finden:

Schlußrechnung

Über die Aufgaben und Einnahmen in betr. des Freischießens so gehalten worden durch herren Schützenmeister Karl Dominik von Hettlingen und alt-Faktor Holdener den 12. 13. 14. 15. 16^{ten} August 1810

¹⁾ Im Jahre 1815 erhalten Ratsherr Ehrler, Jos. Sidler und Thomas Kennel die Bewilligung zur Abhaltung eines Freischießens auf den 25. Sept. im Betrage von Gld. 3333. —, wozu Landammann Suter und Ratsherr Geberg obrigkeitlich ausgesprochen werden. Desgleichen wird dem Kapellvogt Kaspar Strübly auf den 19.—22. Okt. des Jahres 1822 ein Freischießen um 150 Gld. bei der Wylerbrücke abzuhalten bewilligt. Die 1830er und 1840er Jahre weisen ebenfalls zahlreiche Freischießen in den einzelnen Gemeinden auf. Die Aufsicht führte jeweilen ein Siebner oder Ratsherr. In den Jahren 1839 und 1842 begegnen wir sogar zwei Armbrustschießen in Arth mit zwei Stich- und einer Kehrscheibe, jedesmal um den Betrag von Fr. 300. — Man sieht, die Freischießen wurden von der Privatspekulation arrangiert, wie etwa heute ein Kegelschießen oder ein Schwinget um ein schönes Schaf u. dgl.